

Ernährungs- und Landwirtschafts-
Organisation der
Vereinten Nationen

Internationales Pflanzenschutzübereinkommen

ISPM 12
DE

Pflanzengesundheitszeugnisse

Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen.

International Standard for Phytosanitary Measures No 12. Phytosanitary Certificates. Adopted 2014, published 2017

Quelle: <https://www.ippc.int/en/core-activities/standards-setting/ispms/>, aufgerufen am 20.07.2018

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.07.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

INTERNATIONALER STANDARD FÜR
PFLANZENGESUNDHEITLICHE MASSNAHMEN

I

ISPM 12

PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNISSE

Erarbeitet vom Sekretariat des
Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens
Verabschiedet 2014; veröffentlicht 2017

© FAO 2017

Anmerkung zur Übersetzung: Im Standard wird häufig das Wort „sollte“ verwendet. Dies stellt die formell höchste Form der Verpflichtung im IPPC Standard dar und entspricht im Deutschen in der Regel einer Verpflichtung (= muss).

Die FAO unterstützt die Reproduktion und Verteilung von Material aus diesem Informationserzeugnis. Wenn nicht anders angegeben, kann das Material für den privaten Gebrauch, zu Forschungs- und Unterrichtszwecken oder zu nichtkommerziellen Zwecken unter der Voraussetzung kopiert, heruntergeladen und gedruckt werden, dass die FAO als Quelle und Eigner des Copyrights genannt wird und dass dies in keiner Weise die Unterstützung von Ansichten, Erzeugnissen oder Diensten des Nutzers durch die FAO bedeutet.

Wenn dieser ISPM wiedergegeben wird, muss erwähnt werden, dass die aktuellen verabschiedeten Fassungen der ISPMs von www.ippc.int heruntergeladen werden können.

Alle Anfragen bezüglich der Übersetzung und der Bearbeitungsrechte und des Wiederverkaufs oder für andere kommerzielle Zwecke können über folgende Webseite bzw. Adresse erfolgen: www.fao.org/contact-us/licence-request oder copyright@fao.org.

Informationsmaterial der FAO ist erhältlich über die FAO Webseite www.fao.org/publications und kann über publications-sales@fao.org käuflich erworben werden.

Die in dieser Information benutzten Bezeichnungen und die Präsentation von Material stellen nicht die Meinung der Food and Agriculture Organization der Vereinten Nationen (FAO) in Bezug auf den rechtlichen Status oder Entwicklungsstatus jeglichen Landes, Territoriums, Gebietes oder jeglicher Stadt oder ihrer Behörden oder hinsichtlich der Festlegung ihrer Landesgrenzen oder Begrenzungen dar. Die Erwähnung bestimmter Firmen oder Produkte von Erzeugern, auch nicht patentierter, bedeutet nicht, dass diese von der FAO unterstützt oder empfohlen und anderen nicht erwähnten in ähnlicher Ausführung vorgezogen werden. Die in diesem Informationserzeugnis zum Ausdruck gebrachten Sichtweisen sind diejenigen des Autors/der Autoren und spiegeln nicht notwendigerweise die Sichtweisen oder Grundsätze der FAO wider.

Veröffentlichungslegende

Dies ist kein offizieller Teil des Standards.

...

2017-10 Das CPM-Büro stimmte ausnahmsweise einer Ink Amendment zur Anpassung an das Pilotprojekt ePhyto zu und bat das IPPC-Sekretariat diese unverzüglich anzuwenden.

Veröffentlichungslegende zuletzt geändert: 10/2017

INHALT

Verabschiedung	7
EINFÜHRUNG	7
Anwendungsbereich	7
Referenzen	7
Definitionen	7
Übersicht der Anforderungen	7
HINTERGRUND	9
ANFORDERUNGEN FÜR DAS PFLANZENGE SUNDHEITLICHE ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN	9
1. Pflanzengesundheitszeugnisse	9
1.1 Zweck von Pflanzengesundheitszeugnissen	9
1.2 Arten und Formen von Pflanzengesundheitszeugnissen	10
1.3 Anhänge zu Pflanzengesundheitszeugnissen	11
1.4 Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse	11
1.5 Art der Übermittlung	11
1.6 Gültigkeitsdauer	11
2. Umgang mit ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnissen	12
2.1 Beglaubigte Kopien von Pflanzengesundheitszeugnissen	12
2.2 Ersetzen von Pflanzengesundheitszeugnissen	12
2.3 Änderungen in Pflanzengesundheitszeugnissen	12
3. Erwägungen für Einfuhrländer und NPPOs bei der Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen	13
3.1 Inakzeptable Pflanzengesundheitszeugnisse	13
3.1.1 Ungültige Pflanzengesundheitszeugnisse	13
3.1.2 Gefälschte Pflanzengesundheitszeugnisse	14
3.2 Einfuhranforderungen hinsichtlich der Abfassung und des Ausstellens von Pflanzengesundheitszeugnissen	14
4. Besondere Erwägungen hinsichtlich der Abfassung und des Ausstellens von Pflanzengesundheitszeugnissen	14
5. Richtlinien und Anforderungen für das Ausfüllen der Abschnitte in einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr	15
6. Überlegungen zu Situationen bei der Wiederausfuhr und Durchfuhr	21
6.1 Überlegungen zur Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr	21
6.2 Durchfuhr	22
ANHANG 1: Muster eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr	24
ANHANG 2: Muster eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr	25
ANLAGE 1: Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse, Informationen zu Standard-XML- Schemata und -Austauschverfahren (2014)	26
ANLAGE 2: Empfohlener Wortlaut für zusätzliche Erklärungen	27

Verabschiedung

Dieser Standard wurde erstmalig von der Dritten Interimkommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im April 2001 als *Richtlinie für Pflanzengesundheitszeugnisse* angenommen. Die erste Überarbeitung des Standards wurde von der Sechsten Kommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im März 2011 als der vorliegende Standard, ISPM 12:2011 angenommen.

EINFÜHRUNG

Anwendungsbereich

Dieser Standard beschreibt Anforderungen und Richtlinien für die Abfassung und Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen¹ (Pflanzengesundheitszeugnisse für die Ausfuhr und Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr).

Besondere Richtlinien zu Anforderungen und Elementen eines pflanzengesundheitlichen Zertifizierungssystems, das von den nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPOs) eingerichtet werden soll, bietet ISPM 7:2011.

Referenzen

Dieser Standard bezieht sich auf die Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen (ISPMs). ISPMs sind im International Phytosanitary Portal (IPP) auf <https://www.ippc.int/core-activities/standards-setting/ispms> erhältlich.

IPPC. *International Plant Protection Convention.* Rome, IPPC, FAO/*Internationales Pflanzenschutz-Übereinkommen,* Rom, IPPC, FAO.

Definitionen

Definitionen der in diesem Standard benutzten pflanzengesundheitlichen Begriffe finden sich in ISPM 5 (*Glossar pflanzengesundheitlicher Termini*).

Übersicht der Anforderungen

Mit der pflanzengesundheitlichen Zertifizierung wird bescheinigt, dass Sendungen pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen erfüllen, sie wird von einer NPPO durchgeführt. Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr oder für die Wiederausfuhr kann nur von einem öffentlichen Bediensteten ausgestellt werden, der fachlich qualifiziert ist und ordnungsgemäß von einer NPPO bevollmächtigt wurde.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr wird normalerweise von der NPPO des Landes ausgestellt, in dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder geregelten Gegenstände gewachsen sind oder verarbeitet wurden. Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr wird von der NPPO des Wiederausfuhrlandes ausgestellt (ein Land, in dem die Waren nicht gewachsen sind oder verarbeitet wurden), wenn die Sendung keinem Befallsrisiko ausgesetzt war und den pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen des Einfuhrlandes entspricht und das Original des Pflanzengesundheitszeugnisses oder eine beglaubigte Kopie davon vorliegen.

¹ Das IPPC bezieht sich auf ein "Pflanzengesundheitszeugnis" zu Ausfuhrzwecken und ein "Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr" zu Wiederausfuhrzwecken. Um die Begriffe einfach und eindeutig zu halten, werden in diesem Standard die Begriffe "Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr" und "Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr" benutzt. Der Begriff "Pflanzengesundheitszeugnisse" (Plural) wird für beide Arten von Zeugnissen benutzt.

NPPOs müssen das Muster für Pflanzengesundheitszeugnisse des IPPC benutzen.

Falls eine pflanzengesundheitliche Information den in den Pflanzengesundheitszeugnissen vorhandenen Platz überschreitet, kann eine Anlage mit dieser Information angefügt werden.

Pflanzengesundheitszeugnisse sollten die Sendung begleiten oder können auf dem Postweg oder auf andere Weise übermittelt werden. Wenn es zwischen den Ländern abgestimmt wurde, können die NPPOs elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse, mithilfe der standardisierten Sprache, Struktur der Nachrichten und Datenaustauschprotokollen verwenden.

Die Geltungsdauer von Pflanzengesundheitszeugnissen kann begrenzt sein, da sich der pflanzengesundheitliche Status von Sendungen nach Ausstellen von Pflanzengesundheitszeugnissen ändern kann. Die NPPO des Ausfuhrlandes oder des Einfuhrlandes kann entsprechende Regelungen treffen.

Besondere Verfahren sollten für das Ersetzen von Pflanzengesundheitszeugnissen, beglaubigte Kopien von Pflanzengesundheitszeugnissen und bei Änderungen in Pflanzengesundheitszeugnissen angewendet werden. Ungültige oder gefälschte Pflanzengesundheitszeugnisse sollten nicht anerkannt werden.

Besondere Beachtung gilt Wiederausfuhsituationen, insbesondere, wenn kein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr von dem Wiederausfuhrland gefordert wird und besondere pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Ursprungsland durchgeführt werden müssen.

HINTERGRUND

Pflanzengesundheitliche Zertifizierungsverfahren werden genutzt, um zu bestätigen, dass Sendungen pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen erfüllen, und werden für die meisten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere geregelten Gegenstände, die international gehandelt werden, eingesetzt. Das pflanzengesundheitliche Zertifizierungsverfahren trägt zum Schutz der Pflanzen bei, dies umfasst Kulturpflanzen und nicht-Kulturpflanzen und Wildpflanzen (einschließlich Wasserpflanzen), Biotope und Ökosysteme in den Einfuhrländern. Das pflanzengesundheitliche Zertifizierungsverfahren erleichtert auch den internationalen Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen durch die Bereitstellung eines international anerkannten Dokumentes und der Verfahren in Zusammenhang damit.

Artikel V.2(a) des IPPC legt fest, wie Pflanzengesundheitszeugnisse ausgestellt werden sollten:

Inspektionen und andere damit zusammenhängende Tätigkeiten, die zur Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen führen, dürfen nur durch die nationale amtliche Pflanzenschutzorganisation oder unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden. Die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen erfolgt durch öffentliche Bedienstete, die fachlich qualifiziert und rechtskräftig von der nationalen amtlichen Pflanzenschutzorganisation beauftragt sind, in ihrem Namen und unter ihrer Kontrolle tätig zu sein. Dieses Personal verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Informationen, so dass die Behörden der einführenden Vertragsparteien die Pflanzengesundheitszeugnisse als glaubwürdige Urkunde anerkennen können.

[Siehe auch ISPM 7:2011]

Während der FAO Konferenz im Jahr 1997 zum Zeitpunkt der Annahme des neu überarbeiteten Textes des IPPC wurde festgestellt: "Es versteht sich, dass ... 'öffentliche Bedienstete, die fachlich qualifiziert und durch die Nationale Pflanzenschutzorganisation rechtsgültig bevollmächtigt sind' Bedienstete der nationalen Pflanzenschutzorganisation einschließt." "Öffentlich" bedeutet in diesem Kontext angestellt über eine Regierungsebene, nicht durch eine Privatfirma. "Schließt Bedienstete der Nationalen Pflanzenschutzorganisation ein" bedeutet, dass der Bedienstete direkt durch die NPPO angestellt sein kann, aber nicht direkt durch die NPPO angestellt sein muss.

Das IPPC legt auch Anforderungen für die Benutzung von Mustern von Pflanzengesundheitszeugnissen (in Artikel V.3) fest:

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, als Begleitpapiere für Sendungen von in ihr Hoheitsgebiet eingeführten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie sonstigen geregelten Gegenständen keine Pflanzengesundheitszeugnisse zu verlangen, die nicht den im Anhang zu diesem Übereinkommen wiedergegebenen Mustern entsprechen. Jede Forderung nach Zusatzerklärungen ist auf ein fachlich gerechtfertigtes Maß zu beschränken.

• ANFORDERUNGEN FÜR DAS PFLANZENGESUNDHEITLICHE ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

1. Pflanzengesundheitszeugnisse

1.1 Zweck von Pflanzengesundheitszeugnissen

Pflanzengesundheitszeugnisse werden ausgestellt, um zu bestätigen, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie sonstige geregelte Gegenstände die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen von Einfuhrländern erfüllen und mit der Zertifizierungsfeststellung übereinstimmen. Pflanzengesundheitszeugnisse können auch ausgestellt werden, um die Zeugnisausstellung für die Wiederausfuhr in andere Länder zu unterstützen. Pflanzengesundheitszeugnisse sollten nur zu diesem Zweck ausgefüllt werden.

1.2 Arten und Formen von Pflanzengesundheitszeugnissen

Im Anhang des IPPC sind zwei Arten von Zeugnissen aufgeführt: ein "Pflanzengesundheitszeugnis" (siehe Anhang 1 dieses Standards) für Ausfuhrzwecke und ein "Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr" (siehe Anhang 2 dieses Standards) für Wiederausfuhrzwecke².

Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr wird normalerweise von der NPPO des Ursprungslandes ausgestellt. Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr beschreibt die Sendung und bestätigt mittels der Zertifizierungsfeststellung, zusätzlichen Erklärungen und Behandlungsprotokollen, dass der pflanzengesundheitliche Status der Sendung die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen erfüllt. Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr kann auch in bestimmten Wiederausfuhrsituationen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände mit Ursprung in anderen Ländern als dem Wiederausfuhrland ausgestellt werden, wenn der pflanzengesundheitliche Status der Sendung vom Wiederausfuhrland festgestellt werden kann (z. B. durch Inspektion).

Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr kann von der NPPO des Wiederausfuhrlandes in solchen Fällen ausgestellt werden, in denen die Waren in der Sendung nicht in dem Land gewachsen sind oder bis zur Veränderung der Beschaffenheit verarbeitet wurden, und nur, wenn ein Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder eine beglaubigte Kopie davon vorliegen. Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr stellt die Verbindung zu einem in einem Ausfuhrland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnis her und berücksichtigt jede Veränderung des pflanzengesundheitlichen Status, die in dem Wiederausfuhrland aufgetreten sein könnte.

Die Verfahren zum Ausstellen der zwei Arten von Pflanzengesundheitszeugnissen und die Verfahren zur Gewährleistung ihrer Rechtmäßigkeit sind die gleichen.

Gemäß Artikel V.2(b) des IPPC stellt das Muster des IPPC für Pflanzengesundheitszeugnisse einen standardisierten Wortlaut bereit, der für die Erstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen befolgt werden muss. Die Standardisierung der Pflanzengesundheitszeugnisse ist notwendig, um eine leichte Erkennbarkeit, konsistente Ausführung und die Aufführung der wesentlichen Angaben zu gewährleisten. Die NPPOs werden bestärkt, ein einziges Format für ihre Pflanzengesundheitszeugnisse für die Ausfuhr und ein einziges Format für Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr zu nutzen und ein Muster des Formats der Pflanzengesundheitszeugnisse, in einer Weise in das 'International Phytosanitary Portal' (IPP) (<https://www.ippc.int>) einzustellen, welche Fälschungen vorbeugt.

Pflanzengesundheitszeugnisse können in Papierform ausgestellt werden oder, wenn dies von der NPPO des Einfuhrlandes akzeptiert wird, in elektronischer Form.

Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse sind das elektronische Äquivalent des Wortlauts und der Angaben in Pflanzengesundheitszeugnissen in Papierform, einschließlich der Zertifizierungsfeststellung und werden auf authentifiziertem und sicherem elektronischen Weg von der NPPO des Ausfuhrlandes an die NPPO des Einfuhrlandes übermittelt. Elektronische pflanzengesundheitliche Zeugnisausstellung bedeutet weder Textverarbeitung noch eine andere elektronische Generation von Papierformularen, die dann in nicht-elektronischer Form verteilt werden, noch die Übertragung einer elektronischen Version des Zeugnisses in Papierform (z.B. per E-Mail).

NPPOs sollten Sicherheitsvorkehrungen gegen Fälschung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Papierform treffen, zum Beispiel durch besonderes Papier, Wasserzeichen oder besondere Drucklegung. Auch beim elektronischen Ausstellen von Zeugnissen sollten geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

² Siehe Geltungsbereich, Fußnote 1, betreffend Terminologie.

Pflanzengesundheitszeugnisse sind erst nach Erfüllung aller Anforderungen gültig, und wenn sie von der NPPO des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes datiert, unterschrieben und gestempelt, mit einem Siegel versehen, gekennzeichnet oder elektronisch ausgestellt wurden.

1.3 Anhänge zu Pflanzengesundheitszeugnissen

Wenn die in den Pflanzengesundheitszeugnissen erforderlichen Angaben den vorhandenen Platz im Formular überschreiten, kann ein Anhang angefügt werden. In dem Anhang sollten nur die Angaben enthalten sein, die in den Pflanzengesundheitszeugnissen erforderlich sind. Alle Seiten von Anhängen sollten die Nummer des Pflanzengesundheitszeugnisses tragen und genauso datiert, unterschrieben und gestempelt sein wie es für Pflanzengesundheitszeugnisse erforderlich ist. Pflanzengesundheitszeugnisse sollten in den entsprechenden Abschnitten auf jeden Anhang Bezug nehmen. Falls ein Anhang länger als eine Seite ist, sollten die Seiten nummeriert und die Anzahl der Seiten im Pflanzengesundheitszeugnis vermerkt sein. Andere Dokumente wie Zeugnisse gemäß CITES, dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen, können die Sendung gemeinsam mit dem Pflanzengesundheitszeugnis begleiten, aber solche Dokumente sollten weder als Anhänge zu den Pflanzengesundheitszeugnissen betrachtet werden, noch sollte das Pflanzengesundheitszeugnis einen Verweis darauf enthalten.

1.4 Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse

Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse können ausgestellt werden, wenn sie von der NPPO des Einfuhrlandes akzeptiert werden.

Beim Gebrauch von elektronischen Pflanzengesundheitszeugnissen sollten die NPPOs Systeme entwickeln, die Zeugnisse mithilfe standardisierter Sprache, Nachrichtenformat und Datenaustauschprotokollen zu erstellen. Anlage 1 [*zurzeit in Bearbeitung*] wird Anleitung zur standardisierten Sprache, zum Nachrichtenformat und zu Datenaustauschprotokollen bieten.

Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse können unter folgenden Bedingungen benutzt werden:

- Die Art der Ausstellung, die Übermittlung und der Sicherheitslevel sind für die NPPO des Einfuhrlandes und gegebenenfalls für die NPPOs anderer betroffener Länder akzeptabel.
- Die bereit gestellten Angaben entsprechen dem IPPC-Muster für Pflanzengesundheitszeugnisse.
- Der Zweck des pflanzengesundheitlichen Zertifizierungsverfahrens gemäß dem IPPC wird erreicht.
- Die Identität der ausstellenden NPPO kann angemessen festgestellt und authentifiziert werden.

1.5 Art der Übermittlung

Pflanzengesundheitszeugnisse sollten die Sendungen begleiten, für die sie ausgestellt wurden. Falls die NPPO des Einfuhrlandes dies akzeptiert, können Pflanzengesundheitszeugnisse auch separat per Post oder durch andere Zustellungsarten übermittelt werden. Im Fall von elektronischen Pflanzengesundheitszeugnissen sollten diese für die zuständigen Bediensteten der NPPO direkt verfügbar sein. In jedem Fall sollten die Pflanzengesundheitszeugnisse für die NPPO des Einfuhrlandes bei Ankunft der Sendung verfügbar sein.

1.6 Gültigkeitsdauer

Der pflanzengesundheitliche Status von Sendungen kann sich nach Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen ändern und deshalb kann die NPPO des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes beschließen, die Gültigkeitsdauer von Pflanzengesundheitszeugnissen nach der Zeugnisausstellung und vor der Ausfuhr zu begrenzen.

Die NPPO des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes kann die Situation abschätzen und einen geeigneten Zeitraum für die Geltungsdauer vor der Ausfuhr unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit festlegen, mit der die Sendung vor der Ausfuhr oder Wiederausfuhr befallen oder infiziert werden kann. Solche Wahrscheinlichkeit kann durch die Verpackung (versiegelte Kartons oder lose Verpackung) und die Umgebung des Lagerplatzes (Freiluft oder geschlossener Raum), die

Warenart und das Transportmittel, die Jahreszeit und die Art des Schädlings beeinflusst werden. Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr kann noch nach diesem Zeitraum genutzt werden, um ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr auszustellen, vorausgesetzt, dass die Sendung keinem Befallsrisiko ausgesetzt war und dass die Waren noch die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen des Einfuhrlandes erfüllen.

Auch NPPOs von Einfuhrländern können als Teil der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen die Gültigkeitsdauer von Pflanzengesundheitszeugnissen festlegen.

2. Umgang mit ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnissen

2.1 Beglaubigte Kopien von Pflanzengesundheitszeugnissen

Eine beglaubigte Kopie ist eine Kopie des Originals des Pflanzengesundheitszeugnisses, die von der NPPO für gültig erklärt wurde (gestempelt, datiert und gegengezeichnet), was anzeigt, dass es sich um eine echte repräsentative Kopie des originalen Pflanzengesundheitszeugnisses handelt. Sie kann auf Anfrage des Exporteurs ausgestellt werden. Sie ersetzt nicht das Original. Solche Kopien werden vor allem für Wiederausfuhrzwecke benutzt.

2.2 Ersetzen von Pflanzengesundheitszeugnissen

Pflanzengesundheitszeugnisse für eine Sendung, für die bereits ein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt worden ist, können auf Anfrage eines Exporteurs ersetzt werden. Dies sollte nur unter besonderen Umständen erfolgen (z. B. bei Beschädigung des ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses, Änderung der Adresse, des Bestimmungslandes oder der Einlassstelle; fehlenden oder fehlerhaften Angaben) und sollte von der NPPO des Landes durchgeführt werden, die die zu ersetzenden Pflanzengesundheitszeugnisse ausgestellt hat.

In allen Fällen sollte die ausstellende NPPO die Exporteure auffordern, die Originale der Pflanzengesundheitszeugnisse und alle beglaubigten Kopien davon, die bereits für die Sendungen angefertigt wurden, zurückzugeben.

Andere Anforderungen bezüglich des Ersatzes von Pflanzengesundheitszeugnissen umfassen:

- Pflanzengesundheitszeugnisse, die zwecks Ersetzung zurückgegeben wurden, sollten von der NPPO des ausstellenden Landes einbehalten und annulliert werden. Die neuen Pflanzengesundheitszeugnisse sollten nicht die gleiche Nummer haben wie das zu ersetzende Zeugnis. Die Nummer des Originalzeugnisses sollte nicht wieder verwendet werden.
- Wenn bereits ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnisse nicht zurückgegeben werden können, und den Sorgfalts- und Kontrollbereich der NPPO verlassen haben (zum Beispiel weil sie verloren gegangen oder in einem anderen Land sind), kann die NPPO entscheiden, dass es angebracht ist, ein Ersatzzeugnis auszustellen. Das neue Pflanzengesundheitszeugnis sollte nicht die gleiche Nummer wie das zu ersetzende Pflanzengesundheitszeugnis haben, aber sollte sich in Form einer zusätzlichen Erklärung darauf beziehen, in der folgendes angegeben wird: "Dieses Zeugnis ersetzt und widerruft Pflanzengesundheitszeugnis Nr. [Nummer einfügen] ausgestellt am [Datum einfügen]".

2.3 Änderungen in Pflanzengesundheitszeugnissen

Änderungen sollten vermieden werden, da durch sie Unsicherheit über die Gültigkeit von Pflanzengesundheitszeugnissen erzeugt werden kann. Notwendige Änderungen sollten nur in den Originalen der Pflanzengesundheitszeugnisse von der ausstellenden NPPO vorgenommen werden. Es sollten nur geringfügige Änderungen vorgenommen werden, die von der ausstellenden NPPO gestempelt, datiert und gegengezeichnet werden sollten.

3. Erwägungen für Einfuhrländer und NPPOs bei der Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen

NPPOs von Einfuhrländern dürfen Pflanzengesundheitszeugnisse nur für geregelte Gegenstände fordern. Normalerweise sind dies Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, dies kann aber auch auf Gegenstände wie leere Container, Fahrzeuge und andere Organismen als Pflanzen zutreffen, wenn pflanzengesundheitliche Maßnahmen fachlich gerechtfertigt sind.

NPPOs der Einfuhrländer sollten keine Pflanzengesundheitszeugnisse für Pflanzenerzeugnisse fordern, die derart verarbeitet wurden, dass sie kein Potential für die Einschleppung geregelter Schädlinge mehr besitzen, oder für andere Gegenstände, für die keine pflanzengesundheitlichen Maßnahmen erforderlich sind (siehe IPPC Artikel VI.2 und ISPM 32:2009 (*Categorization of commodities according to their pest risk*)).

NPPOs sollten sich bilateral beraten, wenn unterschiedliche Ansichten bezüglich der fachlichen Rechtfertigung für die Forderung nach Pflanzengesundheitszeugnissen bestehen. Pflanzengesundheitszeugnisse sollten die Grundsätze der Transparenz, Nicht-Diskriminierung und fachlichen Rechtfertigung beachten (siehe ISPM 1 (*Phytosanitary principles for the protection of plants and the application of phytosanitary measures in international trade*)).

3.1 Inakzeptable Pflanzengesundheitszeugnisse

NPPOs von Einfuhrländern sollten Pflanzengesundheitszeugnisse nicht akzeptieren, die sie als ungültig oder gefälscht ansehen. Die NPPO des angegebenen Ausstellungslandes sollte sobald wie möglich über inakzeptable oder verdächtige Pflanzengesundheitszeugnisse gemäß ISPM 13 (*Guidelines for the notification of non-compliance and emergency action*) benachrichtigt werden. Wenn die NPPO des Einfuhrlandes vermutet, dass Pflanzengesundheitszeugnisse inakzeptabel sein könnten, kann sie die sofortige Zusammenarbeit der NPPO des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes bei der Bestimmung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Pflanzengesundheitszeugnisse fordern. Die NPPO des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes sollte nötigenfalls korrigierende Maßnahmen einleiten und die Verfahren für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen überprüfen, damit ein hohes Maß an Vertrauen in Bezug auf ihre Pflanzengesundheitszeugnisse gewährleistet ist.

3.1.1 Ungültige Pflanzengesundheitszeugnisse

Pflanzengesundheitszeugnisse sind ungültig, wenn sie z. B. folgendes enthalten oder sind:

- unvollständige oder unkorrekte Angaben
- falsche oder missverständliche Angaben
- widersprüchliche oder uneinheitliche Angaben
- Wortlaut oder Angaben, die nicht dem Muster für Pflanzengesundheitszeugnisse entsprechen
- Angaben, die durch nicht autorisierte Personen eingefügt wurden
- Nicht genehmigte (nicht gestempelte, datiert oder gegengezeichnete) Änderungen oder Streichungen
- Die Gültigkeitsdauer überschritten wurde, außer wenn es als beglaubigte Kopie für die Wiederausfuhr genutzt wird
- unleserlich (z. B. schlecht geschrieben, beschädigt)
- nicht beglaubigte Kopien
- auf einem Übertragungsweg übermittelt wurde, der nicht durch die NPPO autorisiert ist (für elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse)
- pflanzengesundheitliches Zertifizierungsverfahren für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere geregelter Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist.

Dieses sind auch Gründe für das Ablehnen von Pflanzengesundheitszeugnissen oder für die Forderung von zusätzlichen Informationen.

3.1.2 Gefälschte Pflanzengesundheitszeugnisse

Typische Merkmale für gefälschte Pflanzengesundheitszeugnisse sind z. B. folgende:

- ausgestellt auf nicht genehmigten Formularen
- nicht datiert, gestempelt, gekennzeichnet oder gesiegelt und unterschrieben von der ausstellenden NPPO
- ausgestellt von Personen, die keine bevollmächtigten öffentlichen Bediensteten sind.

Gefälschte Pflanzengesundheitszeugnisse sind ungültig. Die NPPO, die Pflanzengesundheitszeugnisse ausstellt, sollte Sicherheitsvorkehrungen gegen deren Fälschung treffen. Im Fall von elektronischer Ausstellung der Pflanzengesundheitszeugnisse, sind Sicherheitsvorkehrungen gegen Fälschung ein Bestandteil des Vorgangs zur elektronischen Zeugnisstellung. Die NPPO des Ausfuhrlandes sollte korrigierende Maßnahmen einleiten, wenn sie über eine Nichtkonformität benachrichtigt wird.

3.2 Einfuhranforderungen hinsichtlich der Abfassung und des Ausstellens von Pflanzengesundheitszeugnissen

Einfuhrländer stellen häufig Einfuhranforderungen, die bei der Abfassung und Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen beachtet werden sollten. Es folgen Beispiele dessen, was ein Einfuhrland fordern kann:

- Ausstellen der Pflanzengesundheitszeugnisse in einer bestimmten Sprache oder einer der aufgeführten Sprachen (Länder werden jedoch bestärkt, eine der amtlichen Sprachen der FAO zu akzeptieren, vorzugsweise Englisch)
- Begrenzung des Zeitraums für die Zeugnisausstellung nach Inspektion oder Behandlung und des Zeitraums zwischen Ausstellung der Pflanzengesundheitszeugnisse und des Abgangs der Sendung aus dem Ausfuhrland
- Ausfüllen der Pflanzengesundheitszeugnisse mit Maschine oder falls sie handgeschrieben sind, in lesbaren Großbuchstaben (wenn es in der Sprache möglich ist)
- die Maßeinheiten, die in der Beschreibung der Sendung und für andere angegebene Mengen genutzt werden.

4. Besondere Erwägungen hinsichtlich der Abfassung und des Ausstellens von Pflanzengesundheitszeugnissen

Pflanzengesundheitszeugnisse dürfen nur von öffentlichen Bediensteten ausgestellt werden, die fachlich qualifiziert und ordnungsgemäß von der NPPO autorisiert sind.

Pflanzengesundheitszeugnisse sollten nur ausgestellt werden, wenn bestätigt ist, dass die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen erfüllt sind.

Pflanzengesundheitszeugnisse sollten die notwendigen Angaben enthalten, damit die dazugehörigen Sendungen eindeutig identifiziert werden können.

Pflanzengesundheitszeugnisse sollten nur Angaben zu pflanzengesundheitlichen Angelegenheiten enthalten. Sie sollten keine Angaben zu Anforderungen enthalten, die keinen pflanzengesundheitlichen Bezug haben, wie Angaben mit Bezug auf die Gesundheit von Tieren oder Menschen, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Radioaktivität, wirtschaftliche Angaben (z. B. Kreditbrief) oder Qualität.

Zur Erleichterung von Querverweisen zwischen Pflanzengesundheitszeugnissen und Dokumenten, die sich nicht auf das pflanzengesundheitliche Zertifizierungsverfahren beziehen (z. B. Kreditbriefe, Bord-Konossement, CITES Zeugnisse), können Mitteilungen die Pflanzengesundheitszeugnisse begleiten, die sie mit dem Identifizierungscode, Symbol oder den Nummern der relevanten Dokumente in Verbindung bringen, die Querverweise erfordern. Solche Mitteilungen sollten nur benutzt werden, wenn es notwendig ist und sollten nicht als Bestandteil von Pflanzengesundheitszeugnissen angesehen werden.

Pflanzengesundheitszeugnisse sollten vollständig ausgefüllt werden. Dort, wo kein Eintrag erfolgt, sollte der Begriff „none“ [keine Angabe] eingefügt werden oder die Zeile sollte gesperrt oder eine Linie durch den Abschnitt gezogen werden, um nicht autorisierte Zusätze zu verhindern.

Für die Wiederausfuhr von Sendungen können besondere Angaben des Ursprungslandes notwendig sein, es kann jedoch sein, dass sie im Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr nicht vorliegen (z. B. Fehlen der besonderen Angaben für die zusätzliche Erklärung in dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr oder ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr ist nicht für das Wiederausfuhrland erforderlich). In solchen Fällen, in denen die besonderen pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen nicht im Wiederausfuhrland erfüllt werden können, kann kein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausgestellt werden. Folgendes kann jedoch anzuwenden sein:

- Wenn das Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr vom Wiederausfuhrland gefordert wird, kann die NPPO des Ursprungslandes auf Anfrage des Exporteurs zu den vom Wiederausfuhrland geforderten zusätzliche pflanzengesundheitliche Angaben machen (z. B. die Ergebnisse einer Inspektion während der Vegetationsperiode). Solche Angaben können für die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr notwendig sein. Diese Angaben sollten im Abschnitt für zusätzliche Erklärungen unter der Unterüberschrift „Zusätzliche amtliche pflanzengesundheitliche Angaben“ eingefügt werden (siehe Abschnitt 5).
- Wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr nicht vom Wiederausfuhrland gefordert wird, kann die NPPO des Ursprungslandes trotzdem auf Anfrage eines Exporteurs ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr ausstellen. Dies gilt für Sendungen, die zur Wiederausfuhr in andere Länder vorgesehen sind, um zusätzliche pflanzengesundheitliche Informationen bereitzustellen, die für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr notwendig sind.

In beiden vorgenannten Fällen sollte das Wiederausfuhrland sicherstellen, dass die Identität der Sendung beibehalten wird und dass sie nicht einem Befallsrisiko ausgesetzt war.

Pflanzengesundheitszeugnisse sollten vor dem Absenden ausgestellt werden, jedoch ist dies auch nach dem Absenden einer Sendung möglich, vorausgesetzt dass:

- die pflanzengesundheitliche Sicherheit der Sendung gewährleistet ist und
- die NPPO des Ausfuhrlandes vor dem Absenden der Sendung Proben entnommen hat und eine Inspektion und notwendige Behandlungen durchgeführt hat, um pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen zu erfüllen.

Wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, sollten keine Pflanzengesundheitszeugnisse ausgestellt werden.

Wenn Pflanzengesundheitszeugnisse nach dem Absenden ausgestellt werden, sollte das Inspektionsdatum in dem Abschnitt für Zusätzliche Erklärungen angegeben werden, falls dies vom Einfuhrland gefordert wird.

5. Richtlinien und Anforderungen für das Ausfüllen der Abschnitte in einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr

Informationen zum Ausfüllen der Abschnitte des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr werden im Folgenden dargestellt:

[Überschriften in Fettdruck beziehen sich auf die Abschnitte des Musterzeugnisses, siehe Muster in Anhang 1]

Nr. _____

Jedes Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr sollte eine individuelle Identifikationsnummer haben, die eine Rückverfolgung von Sendungen erlaubt, Audits erleichtert und der Archivierung dient.

Pflanzenschutzorganisation von _____

Der Name des Landes, das das Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr ausstellt, sollte hier mit dem Namen der NPPO aufgeführt werden.

AN: Pflanzenschutzorganisation(en) von _____

Der Name des Einfuhrlandes sollte hier aufgeführt werden. Wenn ein Durchfuhrland und das Einfuhrland besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen haben, die ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr erfordern, sollten die Namen beider Länder aufgeführt werden und das Durchfuhrland sollte angegeben werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Ein- oder Durchfuhr der jeweiligen Länder erfüllt und entsprechend angegeben werden. In Fällen, in denen die Sendung eingeführt und dann in ein anderes Land wieder ausgeführt wird, können die Namen beider Länder eingesetzt werden, vorausgesetzt, dass die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen beider Länder erfüllt wurden.

I. Beschreibung der Sendung**Name und Adresse des Exporteurs: _____**

Durch diese Angaben wird der Ursprung der Sendung identifiziert, um ihre Rückverfolgung und das Audit durch die NPPO des Ausfuhrlandes zu erleichtern. Die Adresse des Exporteurs sollte im Ausfuhrland liegen. Wenn eine internationale Firma mit Auslandsadresse der Exporteur ist, sollte der Name und die Adresse des ortsansässigen Vertreters oder Spediteurs eines Exporteurs angegeben werden.

Angebener Name und Adresse des Empfängers: _____

Der Name und die Adresse, die hier eingefügt werden, sollten ausreichend genau sein, damit die NPPO des Einfuhrlandes die Identität des Empfängers bestätigen kann und gegebenenfalls in der Lage ist, eine Rückverfolgung von nicht konformen Einfuhren durchzuführen. Wenn der Empfänger unbekannt ist, kann "To order" [„zu bestimmen“] eingesetzt werden, falls die NPPO des Einfuhrlandes die Nutzung dieses Begriffes gestattet und alle damit zusammenhängenden Risiken akzeptiert. Das Einfuhrland kann fordern, dass sich die Adresse eines Empfängers im Einfuhrland befindet.

Anzahl und Beschreibung der Packstücke: _____

Die Anzahl der Packstücke und ihre Beschreibung sollten angegeben sein. In diesem Abschnitt sollten ausreichende Details angegeben werden, damit die NPPO des Einfuhrlandes in der Lage ist, das Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr der entsprechenden Sendung zuzuordnen. In einigen Fällen (z. B. Getreide und Hülsenfrüchte und loses Holz), werden Versandcontainer und/oder Eisenbahnwaggons als Verpackung angesehen und deren Anzahl kann eingetragen werden (z. B. 10 Container). Im Fall von Sendungen mit loser Ware kann der Begriff „in bulk“ [„Schüttgut“] benutzt werden.

Unterscheidungsmerkmale: _____

Unterscheidungsmerkmale auf Packstücken (z. B. Partienummern, Seriennummern oder Firmennamen) und Identifikationsnummern oder -namen der Transportmittel (z. B. Identifikationsnummern von Containern und Eisenbahnwaggons oder Schiffsnamen im Fall von Sendungen loser Ware) sollten eingetragen werden, falls dies für die Identifikation der Sendung notwendig ist.

Ursprungsort: _____

Der Ursprungsort bezieht sich auf Orte, wo die Ware gewachsen ist oder erzeugt wurde und wo sie möglicherweise einem Befall oder einer Kontamination durch geregelte Schädlinge ausgesetzt war. In allen Fällen sollte der Name des Ursprungslandes oder der Ursprungsländer angegeben werden. Normalerweise erhält eine Sendung ihren pflanzengesundheitlichen Status vom Ursprungsort. Länder können fordern, dass der Name oder Code des befallsfreien Gebietes, des befallsfreien Ortes der Erzeugung oder befallsfreien Betriebsteils benannt wird. Weitere Angaben zu befallsfreiem Gebiet,

befallsfreiem Ort der Erzeugung oder befallsfreiem Betriebsteil können im Abschnitt für zusätzliche Erklärungen gemacht werden.

Wenn eine Ware umgepackt, gelagert oder bewegt wird, kann sich ihr pflanzengesundheitlicher Status nach einiger Zeit als Folge des neuen Ortes durch möglichen Befall oder Verunreinigung mit geregelten Schädlingen verändern. Der pflanzengesundheitliche Status kann auch durch Verarbeitung, Desinfektion oder Behandlung einer Ware verändert werden, woraus sich die Entfernung eines möglichen Befalls oder einer Verunreinigung ergibt. Den pflanzengesundheitlichen Status kann eine Ware also an mehr als einem Ort bekommen. In diesen Fällen sollte jedes Land und gegebenenfalls jeder Ort angegeben werden, wobei der eigentliche Ursprungsort in Klammern genannt wird, z. B. angegeben als "Ausfuhrland X (Ursprungsland Y)".

Wenn verschiedene Partien einer Sendung ihren Ursprung in verschiedenen Orten oder Ländern haben, sollten gegebenenfalls alle Länder und Orte angegeben werden. Als Hilfe bei Rückverfolgung in solchen Fällen kann der geeignetste Ort für die Durchführung einer Rückverfolgung angegeben werden, zum Beispiel die Ausfuhrfirma, wo die Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

Falls Pflanzen in ein Land eingeführt oder innerhalb eines Landes befördert werden und [dort] für einen bestimmten Zeitraum gewachsen sind (abhängig von der betroffenen Warenart, aber normalerweise eine Vegetationsperiode oder mehr), kann angenommen werden, dass diese Pflanzen ihr Ursprungsland oder ihren Ursprungsort gewechselt haben, vorausgesetzt, dass der pflanzengesundheitliche Status einzig von dem Land oder von dem Ort bestimmt wird, wo sie weiter wachsen.

Angegebenes Transportmittel: _____

Dieser Abschnitt bezieht sich darauf, wie die Ware transportiert wird, wenn sie das Land verlässt, das das Zeugnis ausstellt. Begriffe wie "Schiff", "Boot", "Flugzeug", "Straße", "Lastwagen", "Schiene", "Post" und "per Hand getragen" können benutzt werden. Der Name des Schiffes und die Reisennummer oder die Flugnummer können eingefügt werden, falls sie bekannt sind. Das Transportmittel wird normalerweise übernommen wie vom Exporteur angegeben. Oftmals ist dies nur das erste Transportmittel, das direkt nach Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr benutzt wird. Sendungen werden häufig so transportiert, dass die Transportmittel wechseln können, zum Beispiel bei einem Container, der von einem Schiff auf einen Lastwagen umgeladen wird. Wenn die Sendung durch die Unterscheidungsmerkmale identifiziert werden kann, ist es ausreichend, nur das erste Transportmittel anzugeben. Dieses ist dann nicht zwangsläufig das Transportmittel, das bei der Ankunft im Einfuhrland benutzt wird.

Angegebene Einlassstelle: _____

Dieses sollte der erste Ankunftsort im Bestimmungsland sein oder, falls dieser unbekannt ist, der Name des Landes. Wenn die Sendung durch ein anderes Land durchgeführt wird, kann es nötig sein, dies anzugeben, falls das Durchfuhrland pflanzengesundheitliche Anforderungen für Durchfuhrsendungen hat. Die Einlassstelle des Durchfuhrlandes oder, falls diese unbekannt ist, der Name des Landes, sollten in Klammern vermerkt werden.

Die Einlassstelle wird vom Exporteur zum Zeitpunkt der Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr angegeben. Diese Einlassstelle kann sich aus verschiedenen Gründen ändern und der Einlass in das Land an einem anderen Ort als der angegebenen Einlassstelle sollte normalerweise nicht als Zuwiderhandlung angesehen werden. Wenn die NPPO des Einfuhrlandes jedoch bestimmte Einlassstellen in ihren pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen vorschreibt, sollte eine dieser bestimmten Einlassstellen angegeben werden, und die Sendung sollte über diese Stelle eingeführt werden.

Name des Erzeugnisses und angegebene Menge: _____

In diesem Abschnitt sollte die Ware ausreichend beschrieben werden und der Name der Pflanze, des Pflanzenerzeugnisses oder sonstigen geregelten Gegenstandes, die Maßeinheit und die Menge sollten so genau wie möglich enthalten sein, damit die NPPO des Einfuhrlandes in der Lage ist, den Inhalt der

Sendung zu überprüfen. Internationale Codes können hinzugefügt werden, um die Identifikation zu erleichtern (z. B. Zollcodes) und international anerkannte Einheiten und Begriffe sollten genutzt werden (z. B. metrisches System). Weil verschiedene pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen für die verschiedenen vorgesehenen Nutzungen (z. B. Verbrauch im Vergleich zu Vermehrung) oder für den Verarbeitungsgrad (z. B. frisch im Vergleich zu getrocknet) gelten können, sollte die vorgesehene Nutzung oder der Verarbeitungsgrad angegeben werden. Einträge sollten sich nicht auf Handelsnamen, Größen oder wirtschaftliche Angaben beziehen.

Botanischer Name der Pflanzen: _____

Anhand der hier gemachten Angaben sollten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse unter Nutzung anerkannter wissenschaftlicher Namen zu identifizieren sein, zumindest bis auf Gattungsebene, aber vorzugsweise bis auf die Ebene der Art.

Es kann nicht durchführbar sein, botanische Namen für bestimmte geregelte Gegenstände und Erzeugnisse von komplexer Zusammensetzung wie z. B. Viehfutter anzugeben. In diesen Fällen können sich die NPPOs der Einfuhr- und Ausfuhrländer auf eine gebräuchliche Bezeichnung einigen oder die Wörter "Not applicable" [„Nicht anwendbar“] oder "N/A" sollten eingefügt werden.

Zertifizierungsfeststellung

Hiermit wird bestätigt, dass die hier beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände nach geeigneten amtlichen Verfahren untersucht und/oder getestet worden sind und als frei von Quarantäneschädlingen gelten, die von der einführenden Vertragspartei angegeben wurden, und den gültigen pflanzengesundheitlichen Anforderungen der einführenden Vertragspartei entsprechen, einschließlich solcher für geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge.

Sie werden als praktisch frei von anderen Schädlinge betrachtet.* [*Freiwillige Erklärung]

In den meisten Fällen gibt es spezifische phytosanitäre Einfuhranforderungen oder geregelte Schädlinge und die Zertifizierungsfeststellung im Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr dient dazu, die Konformität mit diesen pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen zu bestätigen.

In Fällen, in denen die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen nicht spezifisch sind, kann die NPPO des Ausfuhrlandes den allgemeinen pflanzengesundheitlichen Status der Sendung in Bezug auf jegliche Schädlinge bestätigen, die sie als von pflanzengesundheitlichem Belang einschätzt.

NPPOs von Ausfuhrländern können die freiwillige Erklärung in ihrem Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr hinzufügen. NPPOs von Einfuhrländern können nicht fordern, dass die freiwillige Erklärung hinzugefügt wird.

“Geeignete amtliche Verfahren” bezieht sich auf Verfahren, die von der NPPO oder von durch die NPPO bevollmächtigten Personen zu Zwecken der Zeugnisausstellung durchgeführt werden. Solche Verfahren sollten gegebenenfalls konform mit ISPMs sein. Die Verfahren können unter Berücksichtigung jeglicher relevanter ISPMs von der NPPO des Einfuhrlandes festgelegt werden.

“Als frei von Quarantäneschädlingen gelten” bezieht sich auf die Freiheit von Schädlingen in einer Anzahl oder Menge, die durch die Anwendung pflanzengesundheitlicher Verfahren nachgewiesen werden kann. Dies sollte nicht als absolute Freiheit in allen Fällen betrachtet werden, sondern es wird angenommen, dass aufgrund der Verfahren zu ihrer Feststellung oder Vernichtung keine Quarantäneschädlinge vorhanden sind. Es sollte anerkannt werden, dass pflanzengesundheitliche Verfahren Unsicherheiten und Schwankungen und eine gewisse Wahrscheinlichkeit beinhalten, dass Schädlinge nicht entdeckt oder entfernt werden. Diese Unsicherheit und Wahrscheinlichkeit sollten bei der Festlegung der geeigneten Verfahren berücksichtigt werden.

In manchen Fällen, in denen Bestrahlungsbehandlungen vorgenommen wurden, können lebende [Entwicklungs]Stadien der Zielschädlinge in der Sendung vorhanden sein. Vorausgesetzt, dass die Behandlung gemäß ISPM 18 (*Guideline for the use of irradiation as a phytosanitary measure*) angewendet wurde und die angemessene Behandlung angewendet wurde, um das erforderliche

Ergebnis zu erreichen, steht die Gültigkeit dieses Teils der Zertifizierungsfeststellung nicht in Frage, weil die Feststellung von lebenden Stadien des Zielschädling nicht als Nichterfüllung [der Anforderungen] betrachtet wird.

“Pflanzengesundheitliche Anforderungen”, wie durch das Einfuhrland vorgesehen, sind amtlich vorgeschriebene Bedingungen, die eingehalten werden sollten, um die Einschleppung und/oder Verbreitung von Schädlingen zu verhindern. Pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen sollten im Voraus von der NPPO des Einfuhrlandes in Gesetzgebung, Regelungen oder anderweitig festgelegt werden (z. B. Einfuhrgenehmigungen und bilaterale und andere Abkommen).

“einführende Vertragspartei” bezieht sich auf Regierungen, die dem IPPC beigetreten sind.

II. Zusätzliche Erklärung

Zusätzliche Erklärungen enthalten besondere zusätzliche Angaben zu einer Sendung in Bezug auf geregelte Schädlinge. Zusätzliche Erklärungen sollten minimal gehalten werden und präzise sein. Die NPPOs der Einfuhrländer sollten fortlaufend die Notwendigkeit von zusätzlichen Erklärungen überprüfen und sie sollten keine zusätzlichen Erklärungen mit einem ähnlichen Wortlaut fordern wie er bereits in der Zertifizierungsfeststellung im Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr aufgeführt ist. Der Text von zusätzlichen Erklärungen kann in pflanzengesundheitlichen Regelungen, Einfuhrgenehmigungen oder bilateralen Abkommen bestimmt werden. Behandlungen sollten nicht in diesem Abschnitt sondern in Abschnitt III des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr angegeben werden.

Zusätzliche Erklärungen sind nur solche Erklärungen, die besondere pflanzengesundheitliche Angaben enthalten, die von der NPPO des Einfuhrlandes oder vom Exporteur zum Zwecke zukünftiger pflanzengesundheitlicher Zeugnisausstellung gefordert werden. Es sollten keine Angaben wiederholt werden, die bereits woanders in der Zertifizierungsfeststellung oder im Abschnitt Behandlungen aufgeführt worden sind. In Fällen, in denen pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen verschiedene alternative Maßnahmen zulassen, sollte die NPPO des Ausfuhrlandes in ihrer zusätzlichen Erklärung angeben, welche Möglichkeit angewendet wurde.

Anlage 2 enthält Textbeispiele für verschiedene Arten von zusätzlichen Erklärungen, die oft von NPPOs von Einfuhrländern gefordert werden. Wenn NPPOs es als notwendig erachten, eine zusätzliche Erklärung zu fordern oder anzugeben, sind sie aufgefordert, den Standardwortlaut gemäß Anlage 2 anzuwenden.

Wenn eine Einfuhrgenehmigung vom Einfuhrland gefordert wird, kann die Nummer der Einfuhrgenehmigung hier genannt werden, um Querverweise zu erleichtern.

Wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr nach dem Absenden der Sendung ausgestellt wurde, und wenn dies vom Einfuhrland gefordert wird, sollte das Datum der Inspektion in diesem Abschnitt des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr eingefügt werden (siehe auch geltende Bedingungen in Abschnitt 4).

Wenn zusätzliche amtliche pflanzengesundheitliche Angaben für die zukünftige Anwendung bei der pflanzengesundheitlichen Zeugnisausstellung wie z. B. bei der Wiederausfuhr (siehe Abschnitt 4) gemacht werden, sollten solche Angaben hier eingefügt werden. Diese Angaben sollten deutlich von der zusätzlichen Erklärung getrennt sein, die vom Einfuhrland gefordert wird, und nach der Unterüberschrift “Zusätzliche amtliche pflanzengesundheitliche Angaben” folgen.

III. Entseuchung und/oder Desinfizierung

Folgendes sollte eingetragen werden:

Datum

Das Datum, an dem die Sendung behandelt wurde. Monate sollten ausgeschrieben werden, so dass der Monat, der Tag und das Jahr nicht verwechselt werden können.

Behandlung

Die Art der Behandlung, der die Sendung unterzogen wurde (z. B. Hitzebehandlung, Bestrahlung).

Chemikalie (Wirkstoff)

Der Wirkstoff der in der Behandlung benutzten Chemikalie.

Dauer und Temperatur

Die Dauer der Behandlung und die Temperatur dabei.

Konzentration

Die Konzentration und Dosierung der angewendeten Behandlung.

Zusätzliche Angaben

Jegliche relevante zusätzliche Angaben.

Die angegebenen Behandlungen sollten vom Einfuhrland anerkannt sein und im Ausfuhrland unter Aufsicht oder durch Amtsbefugnis der NPPO des Ausfuhrlandes (im Falle von Transit) durchgeführt oder veranlasst werden, um die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen zu erfüllen.

Bei Bestrahlungsbehandlungen sollten die Anforderungen von ISPM 18:2003 beachtet werden.

Dienstsiegel

Das amtliche Siegel, der Stempel oder die Markierung zur Identifizierung der ausstellenden NPPO sollte in dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr eingefügt sein. Die NPPO des Ausfuhrlandes sollte normalerweise innerhalb eines Landes einen einheitlichen Stempel, ein einheitliches Siegel oder eine einheitliche Markierung benutzen. Diese sollten von dem öffentlichen Bediensteten bei der Vervollständigung des Formulars eingefügt werden oder können auf das Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr gedruckt sein. Es sollte darauf geachtet werden, dass durch den Stempel, das Siegel oder die Markierung keine wichtigen Angaben überdeckt werden.

Name des bevollmächtigten Bediensteten, Datum und Unterschrift

Der Name des öffentlichen Bediensteten wird gedruckt, mit Maschine oder Hand in lesbaren Großbuchstaben geschrieben (wenn dies in der Sprache möglich ist). Das Datum wird auch gedruckt, mit Maschine oder Hand in lesbaren Großbuchstaben geschrieben (wenn dies in der Sprache möglich ist). Die Monatsnamen sollten ausgeschrieben werden, so dass der Monat, das Datum und das Jahr nicht verwechselt werden können.

Auch wenn Teile des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr im Voraus ausgefüllt werden können, sollte das angegebene Datum das Ausstellungsdatum sein. Auf Anfrage der NPPO des Einfuhrlandes, sollte die NPPO des Ausfuhrlandes in der Lage sein, die Authentizität der Unterschriften von bevollmächtigten öffentlichen Bediensteten zu verifizieren. Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr darf nur unterschrieben werden, nachdem es ordnungsgemäß und vollständig ausgestellt wurde.

Wenn elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse ausgestellt werden, sollten die Zeugnisangaben von der ausstellenden NPPO beglaubigt werden. Dieser Authentifizierungsvorgang ist gleichwertig mit der Unterschrift des bevollmächtigten öffentlichen Bediensteten und Stempel, Siegel oder Markierung. Authentifizierte elektronische Zertifizierungsangaben sind gleichwertig mit dem vollständigen Dokument des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr in Papierform.

Erklärung zur finanziellen Haftung

Das Einfügen einer Erklärung zur finanziellen Haftung in das Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr durch die NPPO ist optional und liegt im Ermessen der NPPO des Ausfuhrlandes.

6. Überlegungen zu Situationen bei der Wiederausfuhr und Durchfuhr

Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr und das Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr stimmen bis auf den Text der Zertifizierungsfeststellung überein. In der Zertifizierungsfeststellung im Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr gibt die NPPO des Wiederausfuhrlandes durch Ankreuzen der betreffenden Kästchen an, ob das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr von dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses oder einer beglaubigten Kopie davon begleitet wird, ob die Sendung umgepackt wurde oder nicht, ob es sich um Originalbehälter oder neue handelt und ob eine zusätzliche Inspektion durchgeführt wurde.

Falls die Identität von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen geregelten Gegenständen in der Sendung nicht aufrechterhalten wurde oder die Sendung einem Befallsrisiko ausgesetzt war, oder die Beschaffenheit der Ware durch Bearbeitung verändert wurde, sollte kein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausgestellt werden. Die NPPO des Wiederausfuhrlandes kann auf Anfrage des Exporteurs geeignete pflanzengesundheitliche Verfahren durchführen und falls die NPPO überzeugt ist, dass die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen erfüllt sind, sollte sie ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr ausstellen. Der Ursprungsort sollte weiterhin in Klammern in dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr angegeben werden.

Falls die NPPO des Wiederausfuhrlandes kein Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr einer Ware fordert, die NPPO des Bestimmungslandes dies jedoch tut, und die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen durch visuelle Inspektionen oder Labortests von Proben erfüllt werden können, kann das Wiederausfuhrland ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr ausstellen. Das Ursprungsland sollte in dem entsprechenden Abschnitt in Klammern angegeben werden.

6.1 Überlegungen zur Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr

Wenn eine Sendung in ein Land eingeführt und dann in ein anderes Land ausgeführt wird, kann das Wiederausfuhrland auf Anfrage des Exporteurs ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausstellen (siehe Muster in Anhang 2). Die NPPO sollte ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr nur ausstellen, wenn sie überzeugt ist, dass die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen erfüllt werden. Die Zeugnisstellung für die Wiederausfuhr kann auch noch erfolgen, wenn die Sendung gelagert, aufgeteilt, mit anderen Sendungen zusammengebracht oder neu verpackt wurde, vorausgesetzt, dass sie weder Kontamination noch Befall mit Schädlinge ausgesetzt war. Wenn Sendungen zusammengefügt werden, sollten alle relevanten Teile, die zu diesen Sendungen hinzugefügt werden, verfügbar sein und die gleichen pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen erfüllen.

Vor dem Ausstellen eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr sollte die NPPO als erstes das Original des Pflanzengesundheitszeugnisses oder die beglaubigte Kopie prüfen, das/die die Sendung bei der Einfuhr begleiteten und feststellen, ob die Anforderungen des nachfolgenden Bestimmungslandes strenger, gleichwertig oder weniger streng sind als die durch das Pflanzengesundheitszeugnis oder den beglaubigten Kopien bestätigten.

Falls die Sendung neu verpackt oder umgeladen wurde und ihre Identität sich dadurch verändert hat oder falls das Risiko eines Befalls oder einer Verseuchung festgestellt wird, sollte eine zusätzliche Inspektion durchgeführt werden. Falls die Sendung nicht neu verpackt wurde und die pflanzengesundheitliche Sicherheit der Sendung beibehalten wurde, hat die NPPO des Wiederausfuhrlandes zwei Möglichkeiten hinsichtlich der Inspektion der Sendung für die Wiederausfuhr:

- Falls die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen gleichwertig oder weniger streng sind, sollte die NPPO des Wiederausfuhrlandes keine zusätzliche Inspektion durchführen.
- Falls die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen anders oder strenger sind, kann die NPPO des Wiederausfuhrlandes eine zusätzliche Inspektion vornehmen, um sicherzustellen, dass die Sendung den pflanzengesundheitlichen Anforderungen des Einfuhrlandes entspricht, wenn diese Anforderung durch eine Inspektion erfüllt werden kann.

Das Bestimmungsland kann pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen haben (z. B. Inspektion während der Vegetationsperiode, Beprobung des Bodens), die nicht vom Wiederausfuhrland erfüllt werden können. In solchen Fällen ist es noch möglich, dass das Wiederausfuhrland ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr oder ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausstellt, wenn:

- *entweder* durch das Ursprungsland besondere Angaben zur Konformität im Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr eingefügt oder angegeben wurden
- *oder* eine alternative pflanzengesundheitliche Maßnahme angewendet werden kann (wie Labortests an Proben oder Behandlungen), die als gleichwertig und als den pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen des Bestimmungslandes entsprechend betrachtet wird.

Zusätzliche Erklärungen in Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr sollten, sofern sie erforderlich sind, auf den Tätigkeiten der NPPO des Wiederausfuhrlandes basieren. Zusätzliche Erklärungen aus dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses oder beglaubigten Kopien davon sollten nicht in Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr übertragen werden.

Wenn Wiederausfuhrn routinemäßig stattfinden oder in Gang gesetzt werden, können geeignete Verfahren zur Erfüllung dieser Anforderungen zwischen den NPPOs der Ursprungsländer und der Wiederausfuhrländer vereinbart werden. Dies kann den Austausch einer schriftlichen Korrespondenz zwischen den betroffenen NPPOs zu pflanzengesundheitlichen Maßnahmen beinhalten, die am Ursprung[sort] angewendet wurden (z. B. Inspektion während der Vegetationsperiode, Beprobung des Bodens). Dieser Austausch gibt dem Wiederausfuhrland die erforderliche Sicherheit, um die Sendung wie von dem Bestimmungsland gefordert zu zertifizieren.

Das Original des Pflanzengesundheitszeugnisses oder eine beglaubigte Kopie davon sollten die Sendung zusammen mit dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr begleiten.

Wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausgestellt wird, garantiert die NPPO des Wiederausfuhrlandes für eine sichere Handhabung (z. B. beim Aufteilen, Zusammenfügen, Verpacken und der Lagerung) der Sendung im Wiederausfuhrland.

Wenn die Sendung aufgeteilt wird und die daraus entstehenden Sendungen getrennt wieder ausgeführt werden, sollten Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr und beglaubigte Kopien des Pflanzengesundheitszeugnisses von dem Ausfuhrland alle solche Sendungen begleiten.

Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr darf nur unterzeichnet werden, nachdem es ordnungsgemäß ausgefüllt wurde.

6.2 Durchfuhr

Wenn eine Sendung durch ein Land durchgeführt wird, ist die NPPO des Durchfuhrlandes nicht beteiligt, es sei denn, es wurde ein Risiko für das Durchfuhrland festgestellt (ISPM 25 (*Consignments in transit*)).

Falls die pflanzengesundheitliche Sicherheit der Sendung während der Durchfuhr gefährdet wurde und die NPPO des Durchfuhrlandes gebeten wird, sich damit zu befassen, kann die NPPO das pflanzengesundheitliche Zertifizierungsverfahren für die Ausfuhr entsprechend der Bestimmungen dieses Standards durchführen.

Ein Wechsel der Transportmittel während der Durchfuhr oder der Transport von zwei oder mehr Sendungen in einem Transportmittel sollte nicht als Grund zur Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen angesehen werden, es sei denn, die pflanzengesundheitliche Sicherheit der Sendung ist gefährdet.

Einfuhrländer können an das Ausfuhrland spezifische pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen (z. B. Forderung eines Siegels, besondere Verpackung) für die Einfuhr von Sendungen stellen, die durch andere Länder durchgeführt werden, falls besondere Risiken festgestellt wurden.

Dieser Anhang ist ein vorgeschriebener Bestandteil des Standards.

ANHANG 1: Muster eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr

[Original ist dem IPPC beigelegt]

Nr. _____

Pflanzenschutzorganisation von _____
AN: Pflanzenschutzorganisation(en) von _____

I. Beschreibung der Sendung

Name und Adresse des Exporteurs: _____
Angegebener Name und Adresse des Empfängers: _____
Anzahl und Beschreibung der Packstücke: _____
Unterscheidungsmerkmale: _____
Ursprungsort: _____
Angegebenes Transportmittel: _____
Angegebene Einlassstelle: _____
Name des Erzeugnisses und angegebene Menge: _____
Botanischer Name der Pflanzen: _____

Hiermit wird bestätigt, dass die hier beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände nach geeigneten amtlichen Verfahren untersucht und/oder getestet worden sind und als frei von Quarantäneschädlingen gelten, die von der Einfuhrvertragspartei angegeben wurden, und den gültigen pflanzengesundheitlichen Anforderungen der einführenden Vertragspartei entsprechen, einschließlich solcher für geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge.

Sie werden als praktisch frei von anderen Schädlingen betrachtet.*

II. Zusätzliche Erklärung

[Hier Text einfügen]

III. Entseuchung und/oder Desinfizierung

Datum _____ Behandlung _____ Chemikalie (Wirkstoff) _____
Dauer und Temperatur _____
Konzentration _____
Zusätzliche Angaben _____

Ausstellungsort _____
(Dienstsiegel) Name des bevollmächtigten Bediensteten _____
Datum _____ (Unterschrift)

Hinsichtlich dieses Zeugnisses ergibt sich keine finanzielle Haftung für _____ (Name der Pflanzenschutzorganisation) oder ihre Bediensteten oder Vertreter.*

*Freiwillige Erklärung

Dieser Anhang ist ein vorgeschriebener Bestandteil des Standards.

ANHANG 2: Muster eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr

[Original ist dem IPPC beigelegt]

Nr. _____

Pflanzenschutzorganisation von _____ (Vertragspartei für die Wiederausfuhr)

AN: Pflanzenschutzorganisation(en) von _____ (Vertragspartei(en) für die Einfuhr)

I. Beschreibung der Sendung

Name und Adresse des Exporteurs: _____

Angebener Name und Adresse des Empfängers: _____

Anzahl und Beschreibung der Packstücke: _____

Unterscheidungsmerkmale: _____

Ursprungsort: _____

Angegebenes Transportmittel: _____

Angegebene Einlassstelle: _____

Name des Erzeugnisses und angegebene Menge: _____

Botanischer Name der Pflanzen: _____

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände nach (Vertragspartei für die Wiederausfuhr) _____ aus _____ (Ursprungsvertragspartei) eingeführt worden sind und dass ihnen das Pflanzengesundheitszeugnis Nr. _____ beigelegt war, dessen *Original beglaubigte Kopie diesem Zeugnis beiliegt; dass sie verpackt umgepackt worden sind in ihre ursprünglichen *neue Behältnisse, dass sie aufgrund des ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses und einer zusätzlicher Untersuchung , als den geltenden Pflanzenschutzvorschriften der Vertragspartei für die Einfuhr entsprechend angesehen werden, und dass während der Lagerung in _____ (Vertragspartei für die Wiederausfuhr) die Sendung keiner Gefahr eines Befalls oder Infizierung ausgesetzt war.

*Zutreffendes im Kästchen ankreuzen

II. Zusätzliche Erklärung

[Hier Text einfügen]

III. Entseuchung und/oder Desinfizierung

Datum _____ Behandlung _____ Chemikalie (Wirkstoff) _____

Dauer und Temperatur _____

Konzentration _____

Zusätzliche Angaben _____

Ort der Ausstellung _____

(Dienstsiegel) Name des bevollmächtigten Bediensteten _____

Datum _____

(Unterschrift)

Hinsichtlich dieses Zeugnisses ergibt sich keine finanzielle Haftung für _____ (Name der Pflanzenschutzorganisation) oder ihre Bediensteten oder Vertreter.**

**freiwillige Erklärung

Diese Anlage dient nur der Referenz und ist nicht vorgeschriebener Bestandteil des Standards.

ANLAGE 1: Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse, Informationen zu Standard-XML-Schemata und -Austauschverfahren (2014)

Diese Anlage enthält standardisierte Sprache, Struktur der Nachricht und Austauschprotokolle, vorzugsweise basierend auf den technischen Eingaben des United Nations Centre for Trade Facilitation and Electronic Business (UN/CEFACT).

...

Diese Anlage dient nur der Referenz und ist nicht vorgeschriebener Bestandteil des Standards.

ANLAGE 2: Empfohlener Wortlaut für zusätzliche Erklärungen*

In pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen sollte für zusätzliche Erklärungen vorzugsweise der folgende Wortlaut verwendet werden. Allerdings sind dies Beispiele und sind nicht die einzigen Erklärungen, die benutzt werden können.

1. Die Sendung* wurde untersucht und als frei befunden von _____ (Name des/der Schädlings/e oder Erde [*einzel*n anzugeben]).
2. Die Sendung* wurde getestet (Methode kann angegeben werden) und frei befunden von _____ (Name des/der Schädlings/e)
3. Das Substrat, in dem die Pflanzen gewachsen sind, wurde vor dem Anpflanzen getestet und als frei befunden von _____ (Name des/der Schädlings/e).
4. _____ (Name des/der Schädlings/e) ist nicht vorhanden/es ist nicht bekannt, dass er in _____ (Land/Gebiet) vorkommt.
5. Die Sendung* wurde erzeugt in einem
befallsfreien Gebiet für _____ (Name des Schädlings/e)**
Gebiet mit geringem Auftreten von _____ (Name des Schädlings/e)
befallsfreier Ort der Erzeugung _____ (Name des Schädlings/e)**
befallsfreier Betriebsteil _____ (Name des Schädlings/e)**.
6. Der Ort der Erzeugung**/der Betriebsteil/das Feld** wurde während der Vegetationsperiode(n)*** untersucht und als frei befunden von _____ (Name des Schädlings/e).
7. Die Pflanzen/Mutterpflanzen wurden während der letzten Vegetationsperiode/n*** untersucht und als frei befunden von _____ (Name des Schädlings/e).
8. Die Pflanzen wurden *in vitro* erzeugt (Angabe der *in vitro* Technik) und als frei befunden von _____ (Name des Schädlings/e).
9. Die Pflanzen stammen von Mutterpflanzen ab, die getestet (Methode kann angegeben werden) und als frei von _____ (Name des Schädlings/e) befunden wurden.
10. Diese Sendung* wurde gemäß _____ (Name des Programms/Bezugnahme auf spezielle pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen oder ein bilaterales Abkommen) erzeugt und für die Ausfuhr vorbereitet.
11. Diese Sendung wurde aus Pflanzensorten erzeugt, die resistent gegen _____ (Name des Schädlings) sind.
12. Pflanzen zum Anpflanzen entsprechen _____ (Angabe des/r Toleranzlevels), den pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen für _____ (Angabe des/r geregelten Nicht-Quarantäneschädlings/e).

* Kann einzeln angegeben werden, wenn es sich nur auf Teile davon bezieht.

** Wenn zutreffend, folgendes hinzufügen: "einschließlich der umgebenden Pufferzone"

*** Anzahl der Vegetationsperioden oder bestimmter Zeiträume kann gegebenenfalls hinzugefügt werden.

* A. d. JKI: Die Zeugnisse werden in englischer Sprache ausgestellt, daher sollten immer die englischen Ausdrücke und Definitionen benutzt werden.